

Gesekentwurf annehmen, als gar nichts. Denn eine Entscheidung muß eintreten, wie der Herr Staatsminister erwähnt hat, weil einige Gerichte die Contumaz um 12 Uhr, andere aber Nachmittags um 5 Uhr annehmen. Eine Entscheidung ist nothwendig; aber für noch besser halte ich es, wenn wir bei unserm Beschlusse stehen bleiben.

Staatsminister v. Könnert: Der Referent meint, es wäre nichts Neues, was die erste Kammer vorgeschlagen hat; denn es hätten schon jetzt Untergerichte die Parteien sofort nach Ablauf der in der Vorladung bestimmten Stunde für außen geblieben erkannt und den Termin für versäumt erachtet. Ich muß bezweifeln, daß ein solches Verfahren zur Cognition der Obergerichte gelangt und von diesen genehmigt worden sei. Etwas Neues ist der Vorschlag der ersten Kammer allerdings. Nach der Proceßordnung werden sie vorgeladen, zu rechter früher Tageszeit zu erscheinen und es war schon jetzt dem Richter nicht verwehrt, eine Stunde zu bestimmen, aber dennoch hatten die Parteien bis Mittag 12 Uhr oder Nachmittags 5 Uhr Zeit. Wenn der Referent ferner bemerkt, es wäre für den Richter keine Mühe, nach dem Ausschlagen jeder Stunde einen Aufruf eintreten zu lassen, er brauchte das nicht in eigner Person zu thun, es könnte sogar durch den Gerichtsboten geschehen, so mache ich auf die Patrimonialgerichte auf dem Lande aufmerksam; durch wen soll da ein solcher Aufruf erfolgen? der Richter muß sofort ein Protokoll darüber aufnehmen, wer sich gemeldet hat oder nicht. Ist der Patrimonialrichter wie gewöhnlich allein, so muß er diesen Aufruf selbst vornehmen. Es hat der Referent ferner bemerkt: allerdings sei die Contumaz ein nothwendiges Uebel, aber sei nicht zu vermeiden. Dies gebe ich vollkommen zu; aber ein nothwendiges Uebel häuft man nicht und dehnt es nicht über das Bedürfnis aus.

Bürgermeister Hübler: Ich muß dringend wünschen, daß die Kammer bei dem einmal gefaßten Beschlusse stehen bleibe. Der Vorschlag unsrer Deputation hat Genehmigung gefunden und kommt einem sehr dringend und fühlbar gewordenen praktischen Bedürfnisse entgegen. Ich kann allerdings aus Erfahrung bestätigen, daß die üble Sitte, wenigstens in Dresden, eingerissen ist, daß die Parteien in der Regel erst im letzten äußersten Stadium erscheinen und gewöhnlich die Parteien in der zwölften Stunde sich zusammen drängen. Dasselbe würde auch der Fall sein, wenn künftig ein kürzerer Zeitraum für die Contumaz, wie der von der Deputation vorgeschlagene, nicht eintreten sollte. Ich halte diesen Vorschlag eben so sehr im Interesse der Richter, als der Parteien selbst. Wenn angeführt worden ist, es werde dadurch etwas Neues begründet, so stelle ich dem entgegen, daß durch die Decision auch schon die bisherige Bestimmung eine Abänderung erleide, indem die Contumaz um 12 Uhr eintreten soll, während sie nach der frühern Bestimmung erst Nachmittags um 5 Uhr eintreten kann. Ich kann die Versicherung hinzufügen, daß von mehreren mir der dringende Wunsch ans Herz gelegt worden ist, es möge der Beschluß der ersten Kammer nicht verlassen werden. Ob

bei dem hiesigen Stadtgericht der Gebrauch sich geltend gemacht hat, das weiß ich nicht, aber das weiß ich gewiß, daß das Stadtgericht sehr dringend wünscht, es möge eine andere Einrichtung eintreten, daß es namentlich dem, was von der Deputation vorgeschlagen und von der Kammer angenommen worden ist, bei weitem dem im Gesekentwurf Enthaltene den Vorzug eingeräumt hat.

Staatsminister v. Könnert: Ich habe dem letzten Sprecher einzuhalten, daß der Vorschlag der ersten Kammer allerdings wohl im Interesse der Gerichte liegen kann, aber nicht im Interesse der Gerichtsbefohlenen, die Recht zu suchen und zu nehmen haben.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte nur in Bezug auf die letzte Bemerkung des Herrn Staatsministers mir etwas zu erinnern erlauben; nämlich er meint, der Vorschlag sei mehr im Interesse des Gerichts und nicht der Parteien. Es ist aber auch wohl im Interesse der Parteien die Bestimmung zu treffen, wie die erste Kammer vorgeschlagen hat; denn es muß doch den Parteien wünschenswerth sein, daß sie, so wie sie vor Gericht erscheinen, baldigst expedirt werden. Das kann aber nicht der Fall sein, wenn die Contumaz so bestimmt wird, wie das Gesetz festsetzt; denn wenn man bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags 5 Uhr Zeit zum Erscheinen nachlassen will, so bin ich überzeugt, daß die meisten erst gegen 12 Uhr und Nachmittags gegen 5 Uhr kommen. Also die, welche zur gehörigen Zeit kommen, müssen warten, bis andere auch da sind, und müssen sich am Ende noch zurückschicken lassen. Es ist allerdings im Interesse der Parteien, daß sie, sobald sie erscheinen, abgefertigt werden, und es ist wohl kein Zweifel, daß nach dem Vorschlage, wie die Deputation ihn gemacht und die erste Kammer ihn angenommen hat, eine Ordnung in die Sache kommt, die bisher nicht vorhanden war, die aber bei großen Gerichten festgehalten worden ist. Es wird, wie ich vernommen habe, hier beim Stadtgericht in Dresden — ich will es nicht gewiß behaupten — und auch in Leipzig so gehalten.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Alles gegen einander gehalten, scheinen die Gründe der Deputation überwiegend zu sein, und ich erlaube mir, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, warum die Bestimmung keine besondere Härte zu sein scheint. Alle diejenigen, welche um 11 und 3 Uhr vorgeladen werden, müssen sich nach dem Gesekentwurfe gefallen lassen, daß sie nach einer Stunde contumacirt werden. Ich sehe also nicht ein, warum nicht auch die gleiche Bestimmung für diejenigen gelten soll, welche z. B. um 9 und um 4 Uhr vorgeladen sind.

Referent D. Schilling: Der Herr Secretair Ritterstädt hat bereits erwähnt, was ich in Anregung bringen wollte. Was die Deputation vorschlägt, liegt zum Theil schon in dem Gesekentwurfe. Dem Richter steht die Wahl der Stunde frei; er kann die Parteien Vormittags um 11 und Nachmittags um 4 Uhr vorladen. Die Partei dagegen hat nur 1 Stunde Zeit,